



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2002 Nr. 58 Veröffentlichungsdatum: 11.10.2002

Seite: 1182

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.10.2002 – II A 2 - 66.2 –

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2002 (GV. NRW. S. 223), wird bekannt gemacht:

Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten anzuwendenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 13.9.2001 (MBI. NRW. S. 1327) für das Jahr 2002 festgelegten Rohbauwerten unverändert. 2. Der Stundensatz für das Jahr 2003 beträgt € 64,00. Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2003. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 13.9.2001 (MBI. NRW. S. 1327) nicht mehr anzuwenden. - MBI. NRW. 2002 S. 1182